

## BEHINDERTE UND WEHRPFLICHTERSATZ

Das Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (WPEG) ist in den letzten Jahren diversen Revisionen unterzogen worden, letztmals per 1.1.2010. Wir fassen im Folgenden trotz bestehender rechtlicher Unsicherheiten (vgl. die Anmerkung am Schluss des Merkblattes) zusammen, wie sich die heutige Rechtslage aufgrund des Gesetzes, der Verordnung und der Verwaltungsweisungen für behinderte Menschen darstellt.

### 1. Ersatzbefreiung von Bezüglern von Renten und Hilflosenentschädigungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis WPEG ist von der Ersatzpflicht befreit, „wer im Ersatzjahr wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidg. Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht“.

#### a) Rentenbezüglern

Von der Ersatzpflicht befreit sind sämtliche Bezüglern einer **IV-Rente**, unabhängig davon, ob es sich um eine ganze, halbe oder Viertelsrente handelt. Der Bezug einer IV-Rente setzt einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% voraus.

Eine **Unfallversicherungsrente** wird demgegenüber bereits ab einem Invaliditätsgrad von 10% gewährt. Um eine Gleichbehandlung von IV-Versicherten und UV-Versicherten zu erreichen, hat der Bundesrat in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über den Wehrpflichtersatz (WPEV) bestimmt, dass auch bei den Unfallversicherten mindestens ein Invaliditätsgrad von 40% Voraussetzung für die Ersatzbefreiung ist. Ob diese Einschränkung auf Verordnungsebene überhaupt zulässig ist, erscheint allerdings fraglich, spricht doch der Gesetzestext ohne Ausnahme von Bezüglern einer Rente der Unfallversicherung. Die nötige Klärung wird wohl erst im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens erfolgen.

#### b) Bezüglern einer Hilflosenentschädigung

Die Voraussetzungen zum Bezug einer Hilflosenentschädigung sind in der IV und der obligatorischen Unfallversicherung weitgehend dieselben: Wer diese Voraussetzungen erfüllt, ist von der Ersatzpflicht befreit! Das gilt auch für jene Versicherte, die eine Hilflosenentschädigung deshalb erhalten, weil sie „wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen“ können

(Art. 36 Abs. 3 Buchst. d IVV, Art. 38 Abs. 4 Buchst. d UVV), so z. B. blinde und in hohem Grade sehbehinderte Personen.

### c) Verfahren

Zumindest bei den Bezüchern einer IV-Rente oder einer IV-Hilflosenentschädigung sollte die Ersatzbefreiung automatisch erfolgen: Sowohl die kantonalen IV-Stellen wie auch die zentrale Ausgleichsstelle sind angewiesen worden, der Wehrpflichtersatzverwaltung sämtliche Rentner oder Bezüger von Hilflosenentschädigungen zu melden.

## 2. Ersatzbefreiung von Personen, die bloss in einer alltäglichen Lebensverrichtung auf regelmässige Dritthilfe angewiesen sind

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a ter WPEG ist von der Ersatzpflicht befreit, „wer im Ersatzjahr wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt“.

### a) Wer ist gemeint?

Die Bestimmung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a ter WPEG ist erst im letzten Moment der parlamentarischen Debatte ins Gesetz aufgenommen worden und wohl deshalb nicht sehr glücklich formuliert.

Gemeint sind Personen, die nur in einer der von der IV anerkannten sechs "allgemeinen Lebensverrichtungen" (Aufstehen; An- und Ausziehen; Körperpflege; Verrichten der Notdurft; Essen; Fortbewegung und Kontaktpflege) regelmässig auf Dritthilfe angewiesen sind. Dies reicht nicht für den Bezug einer Hilflosenentschädigung (Ausnahme: oben Ziff. 1 b), weist aber dennoch auf eine erhebliche Behinderung hin.

Aufgrund dieser Bestimmung sind auch **Gehörlose** vom Wehrpflichtersatz befreit. Eine Gehörlosigkeit liegt nach den Weisungen der Eidg. Steuerverwaltung bei einem Hörverlust von beidseits 55 dB (Mittel der Frequenzen von 500, 1000, 2000 und 4000 Hz) vor.

### b) Verfahren

Personen, die im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a ter WPEG eine Ersatzbefreiung geltend machen, müssen einen entsprechenden Antrag stellen. Dieser Antrag kann vorsorglich bei der zuständigen kantonalen

Behörde gestellt werden; möglich ist es auch, den Antrag erst im Rahmen einer Einsprache zu stellen.

Gehörlose erhalten darauf einen speziellen Fragebogen, welchen sie von einem/r HNO-Spezialarzt/ärztin (auf ihre Kosten) ausfüllen und der Verwaltung einreichen müssen.

Die übrigen Personen müssen sich bei der IV-Stelle einer Abklärung der "Hilflosigkeit" unterziehen und das Ergebnis der IV-Abklärung der Wehrpflichtersatzverwaltung bekanntgeben.

### **3. Ersatzbefreiung als Folge bescheidener Einkommensverhältnisse**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WPEG ist von der Ersatzpflicht befreit, „wer im Ersatzjahr wegen erheblicher körperlicher oder geistiger Behinderung ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach nochmaligem Abzug von Versicherungsleistungen gemäss Art. 12 Abs. 1 Buchst. c sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betriebsrechtliches Existenzminimum um nicht mehr als 100% übersteigt“.

#### **a) Erhebliche Behinderung**

Auch dieser gesetzliche Tatbestand setzt eine erhebliche Behinderung voraus. Wann darf eine solche angenommen werden?

Die Verwaltungsweisungen gehen davon aus, dass eine Behinderung dann als erheblich gilt, wenn sie zu einem Integritätsverlust von mindestens 40% gemäss den Integritätsschadentabellen der Unfallversicherung führt. Diese Schwelle ist sehr hoch angesetzt (ein 40%-Integritätsschaden entspricht z. B. dem Verlust einer Hand oder dem Verlust eines Beines ab Kniegelenk), doch ist sie vom Bundesgericht als vertretbar qualifiziert worden. In Fällen, die aufgrund der Integritätsschadentabellen nicht abschliessend beurteilt werden können sowie in Grenzfällen erfolgt eine individuelle Begutachtung der „Erheblichkeit“ der Behinderung durch die Eidg. Steuerverwaltung.

#### **b) Einkommensgrenze**

Liegt eine erhebliche Behinderung vor, so muss geprüft werden, ob das massgebende Einkommen der betreffenden Person das betriebsrechtliche Existenzminimum um nicht mehr als 100% übersteigt. Ausgangspunkt ist dabei das „Reineinkommen“ nach der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer. Hiervon werden eine Reihe von Abzügen vorgenommen, insb. der gesamte Betrag bezogener Renten und Taggelder

der IV, Unfallversicherung und Krankenversicherung sowie die Summe aller ungedeckten invaliditätsbedingten Lebenskosten; letztere sind im einzelnen nachzuweisen.

Die Erfahrung zeigt, dass das so ermittelte Einkommen häufig tief liegt und die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ersatzbefreiung damit erfüllt werden können.

#### **4. Ersatzpflichtige behinderte Personen**

Sind die Voraussetzungen für eine Ersatzbefreiung nach den Bestimmungen von Art. 4 WPEG nicht erfüllt, so haben behinderte Menschen grundsätzlich eine Ersatzabgabe zu leisten. Es gelten dabei unter anderem folgende Regeln für die Berechnung:

##### **a) Taxpflichtiges Einkommen**

Basis für die Berechnung der Ersatzabgabe ist das gesamte „Reineinkommen“ einer Person nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Von diesem Reineinkommen werden gemäss Art. 12 WPEG verschiedene Beträge in Abzug gebracht, insbesondere

- die Sozialabzüge nach den Bestimmungen über die direkte Bundessteuer sowie ein „Verheiratetenabzug“ von 5000 Franken;
- sämtliche steuerbare Leistungen (Renten und Taggelder) der Militär-, Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherung;
- die gesamten ungedeckten invaliditätsbedingten Lebenshaltungskosten.

##### **b) Höhe der Ersatzabgabe**

Die jährliche Ersatzabgabe beträgt für Personen, die keine Diensttage geleistet haben, grundsätzlich 3% vom taxpflichtigen Einkommen, mindestens aber 400 Franken.

Für „ersatzpflichtige Behinderte, die nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a nicht von der Ersatzpflicht befreit sind“ wird die Ersatzabgabe nach Art. 13 Abs. 2 WPEG allerdings um die Hälfte herabgesetzt (1,5%, mindestens 200 Franken). Von dieser reduzierten Ersatzabgabe profitieren alle jene behinderten Personen, die gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WPEG (vgl. vorne Ziff. 3) wohl als "erheblich behindert" gelten, deren massgebendes Einkommen jedoch das betriebsrechtliche Existenzminimum um mehr als 100% übersteigt.

### **Anmerkung zur heutigen Rechtslage:**

*Am 30.4.2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR entschieden, dass die Schweiz mit ihrer gesetzlichen Regelung das in der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK verankerte Diskriminierungsverbot verletzt. Das Gericht ist bei einer Person, die an Diabetes erkrankt ist, jedoch trotz ihres Leidens mehrfach ihre Bereitschaft zur Leistung von Militärdienst deklariert hat, zum Schluss gelangt, dass diese Person durch die gesetzliche Ordnung und Praxis diskriminiert wird; und zwar einerseits gegenüber schwer behinderten Menschen, welche von der Ersatzpflicht befreit sind; und andererseits gegenüber Personen, die aus Gewissensgründen Zivildienst leisten können und dann ebenfalls von der Ersatzpflicht befreit sind.*

*Noch unklar ist, welche Schlussfolgerungen die Verwaltung und der Gesetzgeber aus diesem Urteil ziehen werden. Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe daran, Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Bis es so weit ist, können Personen, die trotz Bereitschaft zur Leistung von Dienst aus gesundheitlichen Gründen als untauglich erklärt worden sind und nun zur Leistung von Wehrpflichtersatz verpflichtet werden, entsprechende Verfügungen mittels Einsprache anfechten. Wird ein negativer Einspracheentscheid getroffen, so kann dagegen Beschwerde erhoben werden, wobei es sich in diesem Fall empfiehlt einen Rechtsvertreter beizuziehen. Die Fachstelle Egalité Handicap in Bern bietet rechtliche Beratung an.*

*Ist eine Verfügung bereits rechtskräftig erlassen worden, so kann ihre Aufhebung nicht mehr rückwirkend verlangt und der bereits geleistete Wehrpflichtersatz zurückgefordert werden.*

Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung: März 2010